
**Einfache Anfrage Louis Fredy-Nesslau / Nüesch-Diepoldsau / Sennhauser-Wil:
«Regulierung und Management des Bibers – Schutzstatus, Vergrämung, Eingriffe und Kosten**

Im Rheintal sind zahlreiche Meliorationsanlagen, Entwässerungssysteme und landwirtschaftliche Flächen durch Biberaktivität bedroht. Aufgrund des flachen Gefälles führt bereits ein einzelner Biberdamm zu Rückstau, Vernässungen und Schäden an der Infrastruktur.

Der Biber ist in der Schweiz streng geschützt (JSG). Eingriffe oder Entnahmen sind grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen erlaubt. Die Vollzugshilfe Biber des BAFU definiert, dass Eingriffe nur bei akut drohenden Schäden und nach Prüfung vorrangiger Schutzmassnahmen zulässig sind.

Im Rheintal tritt die Problematik jedoch flächendeckend auf, alle paar hundert Meter ist ein Biberbau zu finden. Präventive Schutzmassnahmen und Vergrämungen werden durchgeführt, es ist jedoch unklar, wie effektiv diese sind, welche Kosten entstanden sind und wie die Regierung die Regulierung umsetzt.

Trotz des bestehenden Biberkonzepts SG-Rheintal bestehen weiterhin Konflikte, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, etwa durch eingestaute Drainagen oder reduzierte Abflusskapazitäten von Vorflutern, was bei intensiven Niederschlagsereignissen zu Überflutungen führen kann.

Im Rahmen der Umsetzung des Biberkonzepts SG-Rheintal erfolgt die Zusammenarbeit mit der zuständigen Wildhut fachlich kompetent und lösungsorientiert. Die betroffenen Stellen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unterstützt. Ungeachtet dessen bleiben die strukturellen Herausforderungen im Umgang mit der flächendeckenden Biberaktivität bestehen.

Zudem stellt sich die Frage, ob die bestehenden nationalen gesetzlichen Grundlagen ausreichend sind, um die Funktionsfähigkeit von Entwässerungssystemen und Meliorationen langfristig zu sichern, oder ob Anpassungen auf Bundesebene notwendig sind.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt die Regierung sicher, dass der gesetzliche Schutzstatus des Bibers im Rheintal mit den notwendigen Eingriffen zum Schutz von Meliorationsanlagen, Entwässerungssystemen und landwirtschaftlichen Kulturen vereinbar ist? Welche kantonalen Richtlinien oder Vollzugshilfen regeln die Umsetzung?
2. Hält die Regierung die bestehenden Bundesgesetze (Jagdgesetz, Naturschutzgesetz) und Vollzugshilfen für ausreichend, um die Funktionsfähigkeit von Meliorationen, Entwässerungsanlagen und landwirtschaftlichen Kulturen langfristig zu sichern? Wenn nein: Welche Schritte unternimmt die Regierung, um auf nationaler Ebene eine Gesetzesanpassung oder ergänzende Regelungen anzustossen?
3. Welche präventiven Schutz- und Vergrämungsmassnahmen (z.B. Schutzplatten, Umleitungen, Zäune) wurden seit dem Jahr 2011 umgesetzt, um akute Schäden zu verhindern? Wie werden deren Erfolg oder Misserfolg dokumentiert?
4. Wie viele Biber oder Dämme wurden seit dem Jahr 2011 durch Fachleute oder kantonale Vollzugsorgane reguliert und aus welchem konkreten Grund (akuter Schaden an Infrastruktur, Überschwemmung von Feldern usw.)? Wie lange dauerte durchschnittlich die Bewilligung und Umsetzung solcher Eingriffe?

5. Welche Kosten sind bisher für Vergrämung, Schutzmassnahmen, Regulierung und Sofort-eingriffe im Rheintal entstanden (Entwicklung seit dem Jahr 2011)? Welche Mittel werden aktuell jährlich für das Biber-Management im Rheintal budgetiert?
6. Welche Erfahrungen hat die Regierung gemacht, wie erfolgreich die Präventions- und Vergrämungsmassnahmen Schäden verhindern? Gibt es Bereiche im Rheintal, in denen trotz aller Massnahmen praktisch alle paar hundert Meter ein Biberbau auftaucht, und wie reagiert die Regierung darauf?
7. Welche konkreten Schwellenwerte (z.B. Rückstauhöhe, Überschwemmung, Einsturzgefahr von Dämmen) lösen die Entscheidung für eine regulierende Massnahme aus?
8. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Sicherheit von allen Verkehrsteilnehmenden (auch Freizeit) der landwirtschaftlichen Verkehrswege zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf Unterhöhlungen, Löcher oder andere durch Biberaktivität verursachte Gefahren?»

24. Februar 2026

Louis Fredy-Nesslau
Nüesch-Diepoldsau
Sennhauser-Wil